

BESCHLUSSVORLAGE

56. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 - 2024 am 01.11.2023



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Gestaltungssatzung für den inneren Kurbereich der Stadt Bad Elster
- Satzungsbeschluss 2. Änderungssatzung

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Herr Pinkert, Hauptamtsleiter
gesetzliche Grundlagen: § 4 SächsGemO, § 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO
vorberaten: Technischer Ausschuss am 25.10.2023
Beteiligung Ortschaftsrat: -
Finanzierung: -

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt vorliegende 2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung für den inneren Kurbereich der Stadt Bad Elster vom 01.07.1993.

Begründung:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 04.05.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, die Prüfung der Gestaltungssatzung hinsichtlich grundlegender Probleme innerhalb der nächsten sechs Monate zu vorzunehmen. Ausgangspunkt war die Fragestellung, inwiefern die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern mit der Gestaltungssatzung kollidieren.

Die Prüfung der Gestaltungssatzung aus dem Jahr 1992 wurde verwaltungsintern vorgenommen und mit der Bauaufsichtsbehörde sowie der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Vogtlandkreis vorbesprochen und abgestimmt. Die Prüfung ergab, die Gestaltungssatzung nicht gänzlich neu zu beschließen, da hierbei – aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde – erheblich höhere Maßstäbe an die Aufstellung und Begründung geknüpft werden müssten. Wir haben uns deshalb dazu entschlossen, die bestehende und vormals genehmigte Gestaltungssatzung, punktuell zu ändern und den aktuellen Rechts- und Lebenslagen anzupassen. Hierbei wurden Verfahrensvorschriften auf den aktuellen Stand gebracht, Ergänzungen/Klarstellungen vorgenommen und auch erhebliche Streichungen von Bestimmungen vorgenommen.

Der ursprüngliche Ansatz, ggf. Regelungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen in die Satzung aufzunehmen, wurde auf Hinweis des Landratsamtes verworfen. Dies ist im Rahmen der Gestaltungssatzung nicht regelbar und würde ggf. gegen höherrangiges Recht verstoßen. Mit neuem EEG 2023 sind regenerative Energieformen „Güter von überragendem öffentlichem Interesse“ und deren Errichtung nicht per Gestaltungssatzung weiter einzuschränken.

Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n:

- Entwurf vom 17.10.2023 zur 2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung für den inneren Kurbereich der Stadt Bad Elster vom 01.07.1993
- Entwurf vom 17.10.2023 einer durchgeschriebenen Fassung der Gestaltungssatzung mit Änderungsvermerken